

B e r i c h t

des Präsidiums gemäß § 43 der Geschäftsordnung
über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode

Hannover, 13. Juni 2014

Inzwischen sind acht weitere in der Anlage aufgeführte Anträge eingegangen, die gemäß Artikel 75 Buchstabe c der Kirchenverfassung von der Landessynode zu erledigen sind.

Die Anlage I enthält drei Anträge, über deren weitere Behandlung das Präsidium beraten hat. Seine Verfahrensanhträge werden der Landessynode hiermit vorgelegt.

Die Anlage II enthält fünf Anträge, die im vereinfachten Verfahren nach § 43 Absatz 3 der Geschäftsordnung behandelt worden sind.

Dr. Kannengießer
Präsident

A N L A G E I

Anträge an die Landessynode

1. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf vom 23. April 2014
betr. Bereitstellung von Mitteln für Gleichstellungsbeauftragte ab dem Haushaltsjahr 2015

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Schwerpunktausschuss (federführend) und den Finanzausschuss zur Beratung

2. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf vom 7. Mai 2014
betr. Bereitstellung von Mitteln für Gleichstellungsbeauftragte ab dem Haushaltsjahr 2015

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Schwerpunktausschuss (federführend) und den Finanzausschuss zur Beratung

3. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen vom 14. Mai 2014
betr. Bereitstellung von Mitteln für Gleichstellungsbeauftragte ab dem Haushaltsjahr 2015

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Schwerpunktausschuss (federführend) und den Finanzausschuss zur Beratung

A N L A G E I

1.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf

vom 23. April 2014

betr. Bereitstellung von Mitteln für Gleichstellungsbeauftragte ab dem Haushaltsjahr
2015

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 14. Mai 2014:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenkreisvorstand hat in seiner Sitzung am 23. April 2014 beschlossen, folgenden Antrag an die Landessynode zu stellen:

Die Landessynode möge beschließen, ab dem Haushaltsjahr 2015 jährlich 370.000€¹ zuzüglich der Entgeltsteigerungen bereitzustellen, um die Finanzierung von Sachkosten und Stellenanteilen einer Gleichstellungsbeauftragten oder eines Gleichstellungsbeauftragten in den Kirchenkreisen zu unterstützen. Die zusätzlichen Mittel werden nach den Kriterien des FAG auf die Kirchenkreise verteilt.

Begründung:

Das Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG) schreibt vor, dass bei jeder Dienststelle, bei der eine Mitarbeitervertretung besteht, eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter, bestellt werden soll. Nach dem Gesetz ist der Gleichstellungsbeauftragten oder dem Gleichstellungsbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben eine Entlastung von ihren oder seinen sonstigen dienstlichen Tätigkeiten zu gewähren. Diese Entlastung beträgt mindestens 10% der für die Mitarbeitervertretung der jeweiligen Dienststelle vorgesehenen Freistellung. Zudem ist der oder die Gleichstellungsbeauftragte mit den zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen räumlichen, personellen und sächlichen Mitteln auszustatten sowie Auslagenersatz zu gewähren.

Der oder die Gleichstellungsbeauftragte ist nach dem Gesetz für vier Jahre zu bestellen. Aus diesem Grund sollten die Mittel auch für vier Jahre von der Landeskirche zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen wird durch eine langfristig verlässliche Mittelbereitstellung gefördert.

Ein Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Kirchenkreisvorstandes ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ralph Charbonnier
Vorsitzender

¹ Bisheriger Betrag von 350.000€ entsprechend der Fortschreibung des allgemeinen Zuweisungsvolumens erhöht um 2,65% für 2013 und 2,91% für 2014.

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch****des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf****Anwesend:**

Vorsitzender Dr. Ralph Charbonnier

Burgwedel, 23.04.2014

Insgesamt stimmberechtigte Mitglieder: 8

TOP II.	Personalangelegenheiten	
TOP II. 1	Antrag an die Landessynode auf Bereitstellung von Mitteln für Gleichstellungsbeauftragte gem. Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz–GlbG) vom 13. Dezember 2012	70/2014

Beschluss:

Der Kirchenkreisvorstand beschließt folgenden Antrag an die Landessynode:

Die Landessynode möge beschließen, ab dem Haushaltsjahr 2015 jährlich 370.000€¹ zuzüglich der Entgeltsteigerungen bereitzustellen, um die Finanzierung von Sachkosten und Stellenanteilen einer Gleichstellungsbeauftragten oder eines Gleichstellungsbeauftragten in den Kirchenkreisen zu unterstützen. Die zusätzlichen Mittel werden nach den Kriterien des FAG auf die Kirchenkreise verteilt.

Begründung:

Das Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG) schreibt vor, dass bei jeder Dienststelle, bei der eine Mitarbeitervertretung besteht, eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter, bestellt werden soll. Nach dem Gesetz ist der Gleichstellungsbeauftragten oder dem Gleichstellungsbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben eine Entlastung von ihren oder seinen sonstigen dienstlichen Tätigkeiten zu gewähren. Diese Entlastung beträgt mindestens 10% der für die Mitarbeitervertretung der jeweiligen Dienststelle vorgesehenen Freistellung. Zudem ist der oder die Gleichstellungsbeauftragte mit den zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen räumlichen, personellen und sächlichen Mitteln auszustatten sowie Auslagenersatz zu gewähren.

Der oder die Gleichstellungsbeauftragte ist nach dem Gesetz für vier Jahre zu bestellen. Aus diesem Grund sollten die Mittel auch für vier Jahre von der Landeskirche zur

¹ Bisheriger Betrag von 350.000€ entsprechend der Fortschreibung des allgemeinen Zuweisungsvolumens erhöht um 2,65% für 2013 und 2,91% für 2014.

Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen wird durch eine langfristig verlässliche Mittelbereitstellung gefördert.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszugs wird beglaubigt.



Burgwedel, 28.04.2014

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth.
Kirchenkreises Burgdorf

Im Auftrage:

2.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf
vom 7. Mai 2014

betr. Bereitstellung von Mitteln für Gleichstellungsbeauftragte ab dem Haushaltsjahr
2015

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 15. Mai 2014:

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen mit der Bitte um Genehmigung unseren Antrag auf Bereitstellung von
Mitteln für Gleichstellungsbeauftragte.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Hagen
Superintendent, Vors.

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch**

Anwesend: 7
 Vorsitz: Sup. Hagen
 Weitere Mitglieder des KKV

Neustadt, den 07.05.2014

Antrag an die Landessynode auf Bereitstellung von Mitteln für Gleichstellungsbeauftragte gem. Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz-GlbG) vom 13. Dezember 2012

Der KKV beschließt folgenden Antrag an die Landessynode:

Die Landessynode möge beschließen, ab dem Haushaltsjahr 2015 jährlich 370.000 €¹ zuzüglich der Entgeltsteigerungen bereitzustellen, um die Finanzierung von Sachkosten und Stellenanteilen einer Gleichstellungsbeauftragten oder eines Gleichstellungsbeauftragten in den Kirchenkreisen zu unterstützen. Die zusätzlichen Mittel werden nach den Kriterien des FAG auf die Kirchenkreise verteilt.

Begründung:

Das Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG) schreibt vor, dass bei jeder Dienststelle, bei der eine Mitarbeitervertretung besteht, eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter, bestellt werden soll. Nach dem Gesetz ist der Gleichstellungsbeauftragten oder dem Gleichstellungsbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben eine Entlastung an ihren oder seinen sonstigen dienstlichen Tätigkeiten zu gewähren. Diese Entlastung beträgt mindestens 10 % der für die Mitarbeitervertretung der jeweiligen Dienststelle vorgesehenen Freistellung. Zudem ist der oder die Gleichstellungsbeauftragte mit den zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen räumlichen, personellen und sächlichen Mitteln auszustatten sowie Auslagenersatz zu gewähren.

Der oder die Gleichstellungsbeauftragte ist nach dem Gesetz für vier Jahre zu bestellen. Aus diesem Grund sollten die Mittel auch für vier Jahre von der Landeskirche zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen wird durch eine langfristig verlässliche Mittelbereitstellung gefördert.

Gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss wurde ordnungsgemäß gefasst und die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges beglaubigt.



Neustadt, den 07.05.2014


 (Hagen, Superintendent, Vors.)

¹ Bisheriger Betrag von 350.000 € entsprechend der Fortschreibung des allgemeinen Zuweisungsvolumens erhöht um 2,65 % für 2013 und 2,91 % für 2014.

3.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen vom 14. Mai 2014

betr. Bereitstellung von Mitteln für Gleichstellungsbeauftragte ab dem Haushaltsjahr 2015

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 20. Mai 2014:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenkreisvorstand hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2014 beschlossen, folgenden Antrag an die Landessynode zu stellen:

Die Landessynode möge beschließen, ab dem Haushaltsjahr 2015 jährlich 370.000€¹ zuzüglich der Entgeltsteigerungen bereitzustellen, um die Finanzierung von Sachkosten und Stellenanteilen einer Gleichstellungsbeauftragten oder eines Gleichstellungsbeauftragten in den Kirchenkreisen zu unterstützen. Die zusätzlichen Mittel werden nach den Kriterien des FAG auf die Kirchenkreise verteilt.

Begründung:

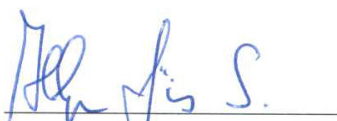
Das Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG) schreibt vor, dass bei jeder Dienststelle, bei der eine Mitarbeitervertretung besteht, eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter, bestellt werden soll. Nach dem Gesetz ist der Gleichstellungsbeauftragten oder dem Gleichstellungsbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben eine Entlastung von ihren oder seinen sonstigen dienstlichen Tätigkeiten zu gewähren. Diese Entlastung beträgt mindestens 10% der für die Mitarbeitervertretung der jeweiligen Dienststelle vorgesehenen Freistellung. Zudem ist der oder die Gleichstellungsbeauftragte mit den zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen räumlichen, personellen und sächlichen Mitteln auszustatten sowie Auslagenersatz zu gewähren.

Der oder die Gleichstellungsbeauftragte ist nach dem Gesetz für vier Jahre zu bestellen. Aus diesem Grund sollten die Mittel auch für vier Jahre von der Landeskirche zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen wird durch eine langfristig verlässliche Mittelbereitstellung gefördert.

Ein Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Kirchenkreisvorstandes ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Grünjes
Vorsitzender



¹ Bisheriger Betrag von 350.000€ entsprechend der Fortschreibung des allgemeinen Zuweisungsvolumens erhöht um 2,65% für 2013 und 2,91% für 2014.

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch****des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen****Anwesend:**

Vorsitzender Holger Grünjes

Insgesamt stimmberechtigte Mitglieder: 7

Burgwedel, 14.05.2014

TOP II.	Stellenplanungsausschuss bzw. Personalangelegenheiten	
TOP II. 4	Antrag an die Landessynode auf Bereitstellung von Mitteln für Gleichstellungsbeauftragte gem. Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz–GlbG) vom 13. Dezember 2012	93/2014

Beschluss:

Der Kirchenkreisvorstand beschließt folgenden Antrag an die Landessynode:

Die Landessynode möge beschließen, ab dem Haushaltsjahr 2015 jährlich 370.000€¹ zuzüglich der Entgeltsteigerungen bereitzustellen, um die Finanzierung von Sachkosten und Stellenanteilen einer Gleichstellungsbeauftragten oder eines Gleichstellungsbeauftragten in den Kirchenkreisen zu unterstützen. Die zusätzlichen Mittel werden nach den Kriterien des FAG auf die Kirchenkreise verteilt.

Begründung:

Das Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG) schreibt vor, dass bei jeder Dienststelle, bei der eine Mitarbeitervertretung besteht, eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter, bestellt werden soll. Nach dem Gesetz ist der Gleichstellungsbeauftragten oder dem Gleichstellungsbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben eine Entlastung von ihren oder seinen sonstigen dienstlichen Tätigkeiten zu gewähren. Diese Entlastung beträgt mindestens 10% der für die Mitarbeitervertretung der jeweiligen Dienststelle vorgesehenen Freistellung. Zudem ist der oder die Gleichstellungsbeauftragte mit den zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendigen räumlichen, personellen und sächlichen Mitteln auszustatten sowie Auslagenersatz zu gewähren.

¹ Bisheriger Betrag von 350.000€ entsprechend der Fortschreibung des allgemeinen Zuweisungsvolumens erhöht um 2,65% für 2013 und 2,91% für 2014.

Der oder die Gleichstellungsbeauftragte ist nach dem Gesetz für vier Jahre zu bestellen. Aus diesem Grund sollten die Mittel auch für vier Jahre von der Landeskirche zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen wird durch eine langfristig verlässliche Mittelbereitstellung gefördert.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszugs wird beglaubigt.



Burgwedel, 20.05.2014

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth.
Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen

Im Auftrage:

A N L A G E II

Anträge, die gemäß § 43 Absatz 3 der Geschäftsordnung behandelt worden sind

1. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Leine-Solling vom 24. April 2014
betr. Moratorium für den Planungszeitraum 2017 bis 2020

Überwiesen an den Schwerpunkteausschuss (federführend) und den Finanzausschuss als Material

2. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück vom 29. April 2014
betr. Moratorium für den Planungszeitraum 2017 bis 2020

Überwiesen an den Schwerpunkteausschuss (federführend) und den Finanzausschuss als Material

3. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer vom 24. April 2014
betr. Moratorium für den Planungszeitraum 2017 bis 2020

Überwiesen an den Schwerpunkteausschuss (federführend) und den Finanzausschuss als Material

4. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Syke-Hoya vom 24. April 2014
betr. Moratorium für den Planungszeitraum 2017 bis 2020

Überwiesen an den Schwerpunkteausschuss (federführend) und den Finanzausschuss als Material

5. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden vom 30. April 2014
betr. Moratorium für den Planungszeitraum 2017 bis 2020

Überwiesen an den Schwerpunkteausschuss (federführend) und den Finanzausschuss als Material

A N L A G E II

1.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Leine-Solling
vom 24. April 2014
betr. Moratorium für den Planungszeitraum 2017 bis 2020

Schreiben des Leiters des Kirchenkreisamtes vom 30. April 2014:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Ev.-luth. Kirchenkreises Leine-Solling teilen wir Ihnen mit, dass der Kirchenkreisvorstand in seiner Sitzung am 24.04.14 unter TOP 2.8 folgenden Antrag an die Synode beschlossen hat:

Der Kirchenkreisvorstand beschließt, den folgenden Antrag des Kirchenkreises Norden an die Synode zu unterstützen:

„Für den kommenden Planungszeitraum wird ein Moratorium vereinbart: In den Jahren 2017-2020 (bzw. im Falle einer Verlängerung: 2017-2022) erfolgen keine weiteren Kürzungen bei den Zuweisungen an die Kirchenkreise. Lohn- und Gehaltssteigerungen werden berücksichtigt, so dass eine reale Bestandssicherung der Stellensituation erreicht werden kann.“

Begründung:

Zahlreiche Kirchenkreise mussten in den vergangenen Jahren teils drastische Einsparungen hinnehmen. Diese Einsparungen haben nicht nur formal die Gemeindestrukturen belastet, sondern sich auch inhaltlich belastend auf das kirchliche Leben und die Gemeindegemeinschaft ausgewirkt. In weiten Teilen der Kirche, ihrer hauptamtlich wie ehrenamtlich Mitarbeitenden hat dies zu einem Klima der Erschöpfung und Verunsicherung geführt. Die fortgesetzt positive Konjunktur und die damit verbundene Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen ermöglicht nun ein Innehalten und Durchatmen. An die Stelle bedrängender Einsparzwänge und permanenter Strukturdebatten kann in den nächsten Jahren ein Freiraum zur Evaluierung bisheriger Erfahrungen, zum Sammeln der Kräfte und zu intensiver inhaltlicher Arbeit treten. Kirchenkreise und -gemeinden können sich neu auf das kirchliche „Kerngeschäft“ konzentrieren. Das entbindet auch in Zukunft niemanden von einer verantwortlichen Strukturplanung, ermöglicht aber eine verstärkte Zuwendung zur evangelischen Basis als Orientierungsgrund der weiteren Entwicklung.“

Mit freundlichem Gruß



(Himstedt)

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch
des Kirchenkreisvorstandes Leine-Solling**

Anwesend:
Vorsitzender
und 7 Mitglieder

Northeim, den 24.04.14

II Verwaltungs- und Rechtsfragen**2.8 Synodalantrag Moratorium - Antrag KK Norden**

Der Kirchenkreisvorstand beschließt, den folgenden Antrag des Kirchenkreises Norden an die Synode zu unterstützen:

*„Für den kommenden Planungszeitraum wird ein Moratorium vereinbart:
In den Jahren 2017-2020 (bzw. im Falle einer Verlängerung: 2017-2022) erfolgen keine weiteren Kürzungen bei den Zuweisungen an die Kirchenkreise. Lohn- und Gehaltssteigerungen werden berücksichtigt, so dass eine reale Bestandssicherung der Stellensituation erreicht werden kann.*

Begründung:

Zahlreiche Kirchenkreise mussten in den vergangenen Jahren teils drastische Einsparungen hinnehmen.

Diese Einsparungen haben nicht nur formal die Gemeindestrukturen belastet, sondern sich auch inhaltlich belastend auf das kirchliche Leben und die Gemeindegarbeit ausgewirkt. In weiten Teilen der Kirche, ihrer hauptamtlich wie ehrenamtlich Mitarbeitenden hat dies zu einem Klima der Erschöpfung und Verunsicherung geführt.

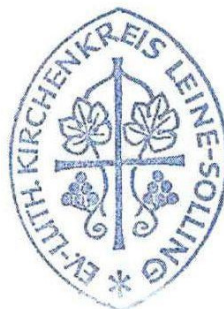
Die fortgesetzt positive Konjunktur und die damit verbundene Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen ermöglicht nun ein Innehalten und Durchatmen. An die Stelle bedrängender Einsparzwänge und permanenter Strukturdebatten kann in den nächsten Jahren ein Freiraum zur Evaluierung bisheriger Erfahrungen, zum Sammeln der Kräfte und zu intensiver inhaltlicher Arbeit treten. Kirchenkreise und -gemeinden können sich neu auf das kirchliche „Kerngeschäft“ konzentrieren.

Das entbindet auch in Zukunft niemanden von einer verantwortlichen Strukturplanung, ermöglicht aber eine verstärkte Zuwendung zur evangelischen Basis als Orientierungsgrund der weiteren Entwicklung.“

Beschluss: einstimmig

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges wird beglaubigt.

Northeim, den 30.04.2014



Xiu Kells
(Himstedt)

2.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück
vom 29. April 2014
betr. Moratorium für den Planungszeitraum 2017 bis 2020

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 7. Mai 2014:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenkreisvorstand Osnabrück hat in seiner Sitzung am 29. April 2014 beschlossen, sich dem Antrag des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden vom 3. April 2014 anzuschließen:

Die Synode möge beschließen:

Für den kommenden Planungszeitraum wird ein Moratorium vereinbart:

In den Jahren 2017 – 2020 (bzw. im Falle einer Verlängerung: 2017 – 2022) erfolgen keine weiteren Kürzungen bei den Zuweisungen an die Kirchenkreise. Lohn- und Gehaltssteigerungen werden berücksichtigt, so dass eine reale Bestandssicherung der Stellensituation erreicht werden kann.

Begründung

Zahlreiche Kirchenkreise mussten in den vergangenen Jahren teils drastische Einsparungen hinnehmen. Diese Einsparungen haben nicht nur formal die Gemeindestrukturen belastet, sondern sich auch inhaltlich belastend auf das kirchliche Leben und die Gemeindegemeinschaft ausgewirkt. In weiten Teilen der Kirche, ihrer hauptamtlich wie ehrenamtlich Mitarbeitenden hat dies zu einem Klima der Erschöpfung und Verunsicherung geführt.

Die fortgesetzt positive Konjunktur und die damit verbundene Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen ermöglicht nun ein Innehalten und Durchatmen. An die Stelle bedrängender Einsparzwänge und permanenter Strukturdebatten kann in den nächsten Jahren ein Freiraum zur Evaluierung bisheriger Erfahrungen, zum

Sammeln der Kräfte und zu intensiver inhaltlicher Arbeit treten. Kirchenkreise und –gemeinden können sich neu auf das kirchliche „Kerngeschäft“ konzentrieren. Das entbindet auch in Zukunft niemanden von einer verantwortlichen Strukturplanung, ermöglicht aber eine verstärkte Zuwendung zur evangelischen Basis als Orientierungsgrund der weiteren Entwicklung.

Mit freundlichen Grüßen



Friedemann Pannen
Superintendent

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch
des Kirchenkreisvorstandes Osnabrück**

Anwesend: 8 Mitglieder
Vorsitzender:
Herr Sup. Friedemann Pannen

Osnabrück, den 29. April 2014

TOP 6 Synodalantrag: Moratorium bei Stellenkürzungen

Superintendent Pannen verweist auf die vorliegende Beratungsvorlage, die zeitlich parallel im Planungsausschuss beraten wird.

Im Ergebnis schließt sich der Kirchenkreisvorstand einstimmig dem Beschluss des Kirchenkreises Norden an:

Die Synode möge beschließen:

Für den kommenden Planungszeitraum wird ein Moratorium vereinbart:

In den Jahren 2017 – 2020 (bzw. im Falle einer Verlängerung: 2017 – 2022) erfolgen keine weiteren Kürzungen bei den Zuweisungen an die Kirchenkreise. Lohn- und Gehaltssteigerungen werden berücksichtigt, sodass eine reale Bestandssicherung der Stellensituation erreicht werden kann.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt:



Ev.-luth. Kirchenkreis Osnabrück
-Superintendentur-
Osnabrück, den 20. Mai 2014


(F. Pannen, Superintendent)

3.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer
vom 24. April 2014
betr. Moratorium für den Planungszeitraum 2017 bis 2020

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 16. Mai 2014:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Emden-Leer hat beschlossen, den Antrag des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden an die Synode zu unterstützen.

Der Antrag des Kirchenkreises Norden lautet:

„Die Synode möge beschließen:

Für den kommenden Planungszeitraum wird ein Moratorium vereinbart:

In den Jahren 2017-2020 (bzw. im Falle einer Verlängerung: 2017-2022) erfolgen keine weiteren Kürzungen bei den Zuweisungen an die Kirchenkreise. Lohn- und Gehaltssteigerungen werden berücksichtigt, so dass eine reale Bestandssicherung der Stellensituation erreicht werden kann.

Begründung:

Zahlreiche Kirchenkreise mussten in den vergangenen Jahren teils drastische Einsparungen hinnehmen. Diese Einsparungen haben nicht nur formal die Gemeindestrukturen belastet, sondern sich auch inhaltlich belastend auf das kirchliche Leben und die Gemeindearbeit ausgewirkt. In weiten Teilen der Kirche, ihrer hauptamtlich wie ehrenamtlich Mitarbeitenden hat dies zu einem Klima der Erschöpfung und Verunsicherung geführt.

Die fortgesetzt positive Konjunktur und die damit verbundene Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen ermöglicht nun ein Innehalten und Durchatmen. An die Stelle bedrängender Einsparzwänge und permanenter Strukturdebatten kann in den nächsten Jahren ein Freiraum zur Evaluierung bisheriger Erfahrungen, zum Sammeln der Kräfte und zu intensiver inhaltlicher Arbeit treten. Kirchenkreise und -gemeinden können sich neu auf das kirchliche „Kerngeschäft“ konzentrieren.

Das entbindet auch in Zukunft niemanden von einer verantwortlichen Strukturplanung, ermöglicht aber eine verstärkte Zuwendung zur evangelischen Basis als Orientierungsgrund der weiteren Entwicklung.“

Mit freundlichen Grüßen


(B. Klemenz)

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch**

Anwesend:
Vorsitzender: Superintendent Klemenz
und 6 Kirchenkreisvorsteher

Emden, den 24.04.2014

TOP 10 Allgemeine Kirchenkreisangelegenheiten**10.1 Synodalantrag Moratorium (Empfehlung Kirchenkreisvorstand Norden)**

Der Kirchenkreisvorstand nimmt die Bitte des Kirchenkreisvorstandes Norden auf Unterstützung eines Moratoriums an die Landessynode zur Kenntnis.

Beschluss:


Der Kirchenkreisvorstand beschließt, sich dem Antrag des Kirchenkreisvorstandes Norden auf Unterstützung eines Moratoriums an die Landessynode anzuschließen.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluß ist ordnungsgemäß gefaßt worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges wird beglaubigt.



Emden, den 24.04.2014
Der Kirchenkreisvorstand

 , stellv. Vorsitzende

4.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Syke-Hoya
vom 24. April 2014
betr. Moratorium für den Planungszeitraum 2017 bis 2020

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 20. Mai 2014:

Sehr geehrte Damen und Herren,
hohe Synode,

der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Syke-Hoya hat auf seiner Sitzung am 24.4.2014 einstimmig beschlossen, die Eingabe des Kirchenkreises Norden an die Landessynode zu unterstützen. Er bittet die Landessynode wie folgt zu beschließen:

Für den kommenden Planungszeitraum wird ein Moratorium vereinbart:

In den Jahren 2017-2020 (bzw. im Falle einer Verlängerung: 2017-2022) erfolgen keine weiteren Kürzungen bei den Zuweisungen an die Kirchenkreise. Lohn- und Gehaltssteigerungen werden berücksichtigt, so dass eine reale Bestandssicherung der Stellensituation erreicht werden kann.

Begründung:

Aufgrund der Steuermehreinnahmen der letzten Jahre ist für den kommenden Planungszeitraum ein Aussetzen der Einsparungen möglich. Ein entsprechendes Vorgehen wurde vom Landeskirchenamt bereits – vorbehaltlich einer entsprechenden synodalen Beschlussfassung - für die Jahre 2017-2020 in Aussicht gestellt. Darüber haben wir uns gefreut, denn die zurückliegenden Planungsperioden waren für die Kirchengemeinden und Mitarbeitenden unseres Kirchenkreises mit z.T. erheblichen Zumutungen verbunden.

Trotz der in Aussicht gestellten Aussetzung der Einsparungen für vier Jahre halten wir den Antrag aus Norden für weiterführend. Die Synode erwägt derzeit eine Ausweitung des Planungszeitraums auf sechs Jahre (2017-2022). Damit wäre auch für den kommenden Planungszeitraum eine, wenn auch geminderte Einsparung in unserem Kirchenkreis vorzunehmen. Es sind jedoch nicht nur die Einsparungen an sich, sondern gerade die mit diesen verbundenen Diskussionen über eine angemessene Verteilung, die von uns als beschwerlich für den Zusammenhalt empfunden werden. Durch unsere Unterstützung des Nordener Antrags fordern wir daher das Aussetzen der Einsparvorgaben für eine ganze Planungsperiode.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörn Michael Schröder, Sup.

Anlage

Anlage

Anwesend:
 Vorsitzender: Superintendent Dr. Schröder
 und – 5 – weitere Mitglieder
 Ort/Datum: Syke, den 24.04.2014

**Beglaubigter Auszug aus dem
 Protokollbuch
 des Kirchenkreisvorstandes
 Syke-Hoya**

**TOP 4.1: Antrag an die Landessynode zur kommenden Finanzplanung
 Kenntnisnahme des Antrages des Kirchenkreises Norden und
 Beschlussfassung**

Herr Superintendent Dr. Schröder berichtet, dass der Kirchenkreis Norden einen Antrag an die Synode der Landeskirche Hannovers beschlossen hat, wonach für den kommenden Planungszeitraum 2017 bis 2020 beziehungsweise im Falle einer Verlängerung des kommenden Planungszeitraumes 2017 bis 2022 ein Moratorium in der Weise vereinbart werden soll, dass im kommenden Planungszeitraum keine weiteren Kürzungen bei den Zuweisungen an die Kirchenkreise erfolgen sollen. Darüber hinaus sollen allerdings Lohn- und Gehaltssteigerungen bei der Gesamtzuweisung berücksichtigt werden, so dass eine reale Bestandssicherung der Stellensituation in den Kirchenkreisen erreicht werden kann.

Frau Holtorf berichtet, dass der Landessynodalausschuss, der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit der Landessynode und das Landeskirchenamt der 25. Landessynode für die Herbsttagung 2014 empfehlen möchte, den Zeitraum für die kommende Planungsrunde für die Finanzplanung von 2017 bis 2022 festzulegen. Danach sei angedacht, dass in den Jahren 2017 bis 2020, also für die ersten vier Jahre, keine Einsparvorgaben erbracht werden müssen. In den Jahren 2021 und 2022 soll dann die Gesamtzuweisung um jeweils 1,5 % reduziert werden. Die Landeskirche hoffe so auf eine größere Kontinuität und Planungssicherheit für die Kirchenkreise. Um allerdings das landeskirchliche Risiko (z.B. Kirchensteuerausfälle) aufgrund des langen Planungszeitraumes minimieren zu können, soll aus etwaigen landeskirchlichen Haushaltsüberschüssen eine Rücklage gebildet werden. Insoweit wird es zukünftig nicht mehr zu Sonderausschüttungen an die Kirchenkreise kommen.

Der Kirchenkreisvorstand Syke-Hoya beschließt, folgenden Antrag an die Synode der Landeskirche Hannovers zu stellen:

Der Kirchenkreisvorstand Syke-Hoya nimmt die Anträge des Kirchenkreisvorstandes Norden sowie den Beschluss des Kirchenkreistages Norden vom 3. April 2014 an die 25. Landesynode der Landeskirche Hannovers betr. der Finanzplanung für den Zeitraum ab 2017 zur Kenntnis und schließt sich diesem an.

Der Vorsitzende wird gebeten, entsprechendes bei der Synode der Landeskirche zu beantragen.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges wird beglaubigt.



Syke, den 20.05.2014

Dr. J.-M. Schröder, Syp.

5.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden
vom 30. April 2014
betr. Moratorium für den Planungszeitraum 2017 bis 2020

Schreiben des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes vom 28. Mai 2014:

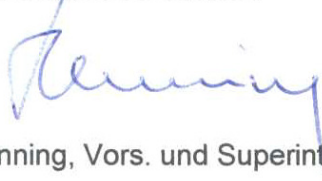
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden hat auf seiner Sitzung am 30. April 2014 den ihm vorliegenden Antrag des Kirchenkreises Norden an die Synode der Landeskirche hinsichtlich eines Moratoriums für den Planungszeitraum ab 2017 beraten und stellt den beiliegenden Antrag.

Außerdem liegt diesem Schreiben ein beglaubigter Protokollauszug der Sitzung des Kirchenkreisvorstandes bei.

Wir bitten freundlich darum, unseren Antrag der Synode zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



(Henning, Vors. und Superintendent)

Anlage

Anlage 1**Antrag an die Synode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Die Synode möge beschließen:

Für den kommenden Planungszeitraum wird ein Moratorium vereinbart:

In den Jahren 2017-2020 (bzw. im Falle einer Verlängerung: 2017-2022) erfolgen keine weiteren Kürzungen bei den Zuweisungen an die Kirchenkreise. Lohn- und Gehaltssteigerungen werden berücksichtigt, so dass eine reale Bestandssicherung der Stellensituation erreicht werden kann.

Begründung:

Zahlreiche Kirchenkreise mussten in den vergangenen Jahren teils drastische Einsparungen hinnehmen. Diese Einsparungen haben nicht nur formal die Gemeindestrukturen belastet, sondern sich auch inhaltlich belastend auf das kirchliche Leben und die Gemeindearbeit ausgewirkt. In weiten Teilen der Kirche, ihrer hauptamtlich wie ehrenamtlich Mitarbeitenden hat dies zu einem Klima der Erschöpfung und Verunsicherung geführt.

Die fortgesetzt positive Konjunktur und die damit verbundene Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen ermöglicht nun ein Innehalten und Durchatmen. An die Stelle bedrängender Einsparzwänge und permanenter Strukturdebatten kann in den nächsten Jahren ein Freiraum zur Evaluierung bisheriger Erfahrungen, zum Sammeln der Kräfte und zu intensiver inhaltlicher Arbeit treten. Kirchenkreise und -gemeinden können sich neu auf das kirchliche „Kerngeschäft“ konzentrieren.

Das entbindet auch in Zukunft niemanden von einer verantwortlichen Strukturplanung, ermöglicht aber eine verstärkte Zuwendung zur evangelischen Basis als Orientierungsgrund der weiteren Entwicklung.

Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden vom
30.04.2014

Anlage 2**Beglaubigter Auszug aus dem Protokoll
des Kirchenkreisvorstandes Münden**Anwesend:

Vorsitzender: Herr Superintendent Henning
und 8 Kirchenkreisvorstandsmitglieder

Wiershausen, 30.04.2014

**12.1 Beratung eines Antrages an die Landessynode hinsichtlich der Aussetzung der
Einsparungen 2017-2020**

Der Kirchenkreisvorstand unterstützt den Antrag des Kirchenkreises Norden an die Landessynode betreffend Aussetzung der Kürzungen im kommenden Planungszeitraum 2017-2020 inhaltlich und beschließt einen eigenen entsprechenden Antrag zu stellen. Bei 2 Enthaltungen wird mehrheitlich beschlossen, den Antragstext inhaltlich unverändert zu übernehmen.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden, die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges wird beglaubigt.

Göttingen, 21.05.2014



Lück
(Lück)
Kirchenamtsrat